
Handlungsbedarf und Empfehlungen zum Energiesparen in kirchlichen Gebäuden im Winter 2022/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der bekannten Preisentwicklung wird dieser Winter eine finanzielle Herausforderung und darüber hinaus möglicherweise Engpässe bei der Energieverfügbarkeit mit sich bringen. Gleichzeitig besteht allerdings die Chance, unseren Energieverbrauch und unseren Umwelt-Fußabdruck deutlich schneller als bisher zu reduzieren und so einen spürbaren Beitrag zum Erhalt der Schöpfung zu leisten.

Wir senden Ihnen als Anlage 1 zusammenfassend eine Checkliste mit verschiedenen Maßnahmen, die nach entsprechenden Verordnungen der Bundesregierung verpflichtend umzusetzen sind. Die jeweiligen Ausnahmen sind dabei ebenfalls aufgelistet. Für detaillierte Informationen greifen Sie bitte auf die Verordnungen selbst zurück (EnSikuMaV und EnSimiMaV).

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen in der Anlage 2, für unterschiedliche Gebäudetypen verschiedene weitere Maßnahmen, die dazu beitragen können, den Energieverbrauch zu reduzieren und die damit verbundenen zu erwartenden Kostensteigerungen zu bremsen. Die Handlungsempfehlungen enthalten zum einen klassische Energiesparmaßnahmen (z.B. Mindesttemperaturen in Gebäuden) und zum anderen Maßnahmen, die zu Effizienzsteigerungen führen sollen (z.B. Stoßlüften statt Kipplüften, Türen geschlossen halten, richtige technische Einstellungen).

Uns ist bewusst, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen teils erhebliche Einschnitte beim gewohnten Komfort bedeuten und dass deren Umsetzung deshalb auch auf Widerstände treffen kann. Zudem führen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einem gewissen Mehraufwand, der geleistet werden muss.

Angesichts der steigenden Energiepreise werden viele Menschen sich stark einschränken müssen oder in echte finanzielle Not geraten. Deshalb erachten wir es als besonders wichtig, dass wir uns als Kirche auch auf diesem Weg solidarisch zeigen und nach Kräften Energie und deren Kosten sparen. Haushaltsmittel, die wir zur Deckung der höheren Energiekosten zusätzlich brauchen werden, stehen für inhaltliche Aktivitäten nicht mehr zur Verfügung.

Bitte informieren Sie alle Betroffenen über die Maßnahmen, die Sie umsetzen werden, frühzeitig und transparent. Wir hoffen, dass es so allen leichter fällt, sich auf die Einschränkungen einzustellen und sie mitzutragen.

Falls Sie Fragen zum Umgang mit einzelnen Gebäuden haben, wenden Sie sich bitte an die bekannten Stellen im Ordinariat. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 3.

Alle Pfarreien können über die Abteilung Umwelt eine kostenfreie Energie- und Gebäudeeffizienzberatung mit externen Expert:innen erhalten. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt über nachhaltig@eomuc.de auf, rechnen Sie aber bitte wegen des derzeitigen Andrangs mit erheblichen Wartezeiten.



Ferner möchten wir Sie auf die Angebote der Erzdiözese hinweisen, mit denen wir Sie beim Umstieg auf regenerative Energien unterstützen. Die Erzdiözese bietet Zuschussmöglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und bei der Erneuerung von Heizungen (Wärmeerzeugungsanlagen) an. Die genauen Informationen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt 2022, Nr. 9 (August).

Abschließend noch der Hinweis, dass die Erzdiözese den bestehenden Rahmenvertrag für zertifizierten Ökostrom zum 01.01.2021 erneuert hatte. Informationen dazu finden Sie im Intranet arbeo: <https://arbeo.eomuc.de/index.php?id=541>.

Wir sind dankbar für das vielfältige Engagement in den Kirchenstiftungen zum Erhalt unserer Schöpfung in den letzten Jahren und bitten Sie anlässlich der aktuellen Entwicklungen darin nicht nachzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Buckler
Ressortleiter Bauwesen und Kunst

Markus Reif
Finanzdirektor



Kontakt:

Hauptabteilung Bauwesen und Kunst

Team für die Region Nord:

Telefon: 0 89 / 21 37 - 31 82

E-Mail: bauberatung-nord@eomuc.de

Team für die Region München:

Telefon: 0 89 / 21 37 - 31 84

E-Mail: bauberatung-muenchen@eomuc.de

Team für die Region Süd:

Telefon: 0 89 / 21 37 - 31 83

E-Mail: bauberatung-sued@eomuc.de

Hauptabteilung Kunst:

Telefon: 0 89 / 21 37 - 26 35

E-Mail: kunst@eomuc.de

Hauptabteilung Facility Management

Team für die Region Nord:

E-Mail: FM-Muenchen@eomuc.de

Team für die Region München:

E-Mail: FM-Nord@eomuc.de

Team für die Region Süd:

E-Mail: FM-Sued@eomuc.de

Abteilung Umwelt:

E-Mail: nachhaltig@eomuc.de

Anlage 1

In dieser Anlage finden Sie alle Maßnahmen, deren Umsetzung aufgrund der erlassenen Verordnungen verpflichtend sind. Bitte beachten Sie die jeweiligen Ausnahmen.

Für alle Gebäude:

(gültig bis einschließlich 28.02.2023, vgl. § 8 und § 11 der EnSikuMaV)

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen ist ausgeschaltet.			
Ausnahmen: ■ Sicherheits- und Notbeleuchtung. ■ Die Beleuchtung ist zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich und kann nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden. ■ Für kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.			
Beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen werden von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages ausgeschaltet. (Das heißt eine Beleuchtung erfolgt nur zwischen 16 Uhr und 22 Uhr.)			
Ausnahme: ■ Die Beleuchtung ist zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich und kann nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden.			

Öffentliche Nicht-Wohngebäude

(z.B. Pfarrämter, Pfarrheime)

(gültig bis einschließlich 28.02.2023, vgl. §§ 5-7 und § 12 der EnSikuMaV)

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Gemeinschaftsflächen, die nicht dem (längeren) Aufenthalt von Personen dienen, werden nicht beheizt.			
Ausnahmen: ■ Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist (z.B. Frostschutz). ■ Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Energie zu erwarten sind. ■ Schulen und Kindertagesstätten, Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen oder weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.			

In Arbeitsräumen wird für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit die Fixtemperatur 19 Grad Celsius erreicht und gehalten. (Dies ist in den meisten Gebäuden eine technische Herausforderung. Es wird dennoch versucht, diese Vorgabe so weit wie möglich einzuhalten.)			
Ausnahmen: ■ Beschäftigte sind durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet und sonstige Schutzmaßnahmen sind nicht möglich oder ausreichend. ■ Schulen und Kindertagesstätten, Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen oder weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.			
Arbeitsräume für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen werden auf höchstens 18 Grad Celsius beheizt.			
Ausnahmen: ■ Beschäftigte sind durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet und sonstige Schutzmaßnahmen sind nicht möglich oder ausreichend. ■ Schulen und Kindertagesstätten, Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen oder weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.			
Alle weiteren Arbeitsräume werden nicht mehr als auf folgende Höchsttemperaturen beheizt... ... für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius, ... für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder ... für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.			
Ausnahme: ■ Schulen und Kindertagesstätten, Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen oder weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.			
Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen werden ausgeschaltet, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.			
Ausnahmen: ■ Der Betrieb der Anlagen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen zeitlich befristet oder ganz erforderlich. ■ Schulen und Kindertagesstätten, Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen oder weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.			



Bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen werden Warmwassertemperaturen auf das Niveau beschränkt, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasserinstallation zu vermeiden.

Informationen zum regelkonformen Betrieb von Trinkwasserinstallationen, um Legionellen zu vermeiden, finden Sie in folgendem Dokument:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-37303020.pdf>

Dieses Dokument finden Sie auf folgender Website:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/ordinariat/ressort-2-bauwesen-und-kunst/cont/73887>

Ausnahmen:

- Der Betrieb von Duschen gehört zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen der Trinkwassererwärmungsanlage.
- **Schulen und Kindertagesstätten**, Medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen oder weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

Die folgende Checkliste basiert auf der EnSimiMaV (Verordnung für mittelfristige Maßnahmen). Da aus fachlicher Sicht jedoch weitere Aspekte dringend zu empfehlen sind, enthält die Liste entsprechende Ergänzungen. Diese sind durch fetten Druck gekennzeichnet.

Zwar beschränkt sich die Verordnung rechtlich auf alle Gebäude mit (Erd-)Gasheizung, wir möchten Sie jedoch dringend bitten, die unten genannten Maßnahmen für alle Gebäude umzusetzen, deren Wärmeerzeugungssysteme fossile Energieträger nutzen (Erd- oder Flüssig-)Gasheizung, Ölheizung).

Die rechtlich exakten Anforderungen, entnehmen Sie bitte der EnSimiMaV (Verordnung für mittelfristige Maßnahmen).

Alle Gebäude mit Wärmeerzeugungssystemen, die fossile Energieträger nutzen (Erd- oder Flüssig-)Gasheizung, Ölheizung)

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas und/oder Flüssiggas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen. Die genauen Anforderungen, wer prüfen darf und was zu prüfen ist, entnehmen Sie bitte § 2 EnSimiMaV (Verordnung für mittelfristige Maßnahmen). Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf feststellt, ist folgendes ratsam: a) Kleinoptimierungen, wie korrekte Einstellung der Regelorgane oder Tausch defekter Komponenten, wie Fühler, Sensoren, Pumpen etc. aber auch die Isolierung von Heizungsleitungen in den Zentralen sind so rasch wie möglich durchzuführen. b) Optimierungen, die größere Eingriffe oder einen hydraulischen Abgleich zur Folge haben, sind bis 15. September 2023 durchzuführen. Der durch die Prüfung definierte Optimierungsbedarf ist spätestens bis zum 15. September 2024 umzusetzen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen ..., insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. ... Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.			

Ausnahmen:

- Das Gebäude wird im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet.
- Innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 wurde eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und es wurde kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt.
- Die Verordnung nennt als weitere Ausnahme: Das Gebäude nutzt eine standardisierte Gebäudeautomation.
- Diese allein stellt jedoch keine optimalen Anlagen-, Einstellungs- und Betriebszustände sicher, sodass wir aus fachlicher Sicht grundsätzlich empfehlen, die Anlagen kontinuierlich zu inspizieren und Optimierungspotential zu identifizieren.

Gas- und Ölzentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen:
Bis zum 30. September 2023 in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab **500** (1.000) Quadratmeter beheizter Fläche oder in Wohngebäuden mit mindestens **fünf** (zehn) Wohneinheiten.
Bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens **drei** (sechs) Wohneinheiten, **falls der letzte hydraulische Abgleich mehr als 5 Jahre zurückliegt bzw. zwischenzeitlich größere Optimierungsmaßnahmen in der Heizzentrale oder beim Wärmeverteilsystem erfolgt sind.**

Die genauen Anforderungen, wie der hydraulische Abgleich durchzuführen ist, entnehmen Sie bitte § 3 EnSimiMaV (Verordnung für mittelfristige Maßnahmen).

Ausnahmen:

- Das Heizsystem wurde in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen.
- Innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag steht ein Heizungstausch **oder eine Tauschmaßnahme im Wärmeverteilsystem** bevor.
- Das Gebäude soll innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden.

Vermieteter Wohnraum

(gültig bis einschließlich 28.02.2023, vgl. §§ 3 und 9 der EnSikuMaV)

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag, nach der die Mieter:innen durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten haben, sind bis 28.02.2023 ausgesetzt.			
Ausnahme: ■ Regelungen nach denen die Mieter:innen die Pflicht haben, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen. ■ Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, teilen den Nutzer:innen die Informationen laut § 9 der EnSikuMaV mit. ■ Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mieter:innen unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten erhalten haben.			

Einzelhandel

(gültig bis einschließlich 28.02.2023, vgl. § 10 der EnSikuMaV)

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Ladentüren und Eingangssysteme zu beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels werden nicht dauerhaft offengehalten, wenn das Offenhalten einen Verlust von Heizwärme bewirkt.			
Ausnahme: Das Offenhalten ist für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich.			

Anlage 2

In dieser Anlage finden Sie zuerst allgemeine Handlungsempfehlungen, mit deren Umsetzung Sie den Energieverbrauch in allen Gebäuden reduzieren. Anschließend finden Sie weitere Empfehlungen, die auf die besonderen Anforderungen einzelner Gebäudetypen eingehen.

Allgemeine Handlungsempfehlungen

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Alle Betroffenen werden über die umgesetzten Maßnahmen frühzeitig informiert.			
Kleidung wird an die Jahreszeit angepasst.			
Alle Heizkörper sind entlüftet.			
Alle Heizkörper stehen frei und können gut von Luft umströmt werden.			
Heizkörper sind freigeräumt und werden nicht verdeckt oder zugestellt.			
Alle Heizkörper sind innen frei von Staub.			
Das Thermostatventil funktioniert.			
Die Heizungssteuerung wurde überprüft und eine Tag- und Nachtbetrieb-Einstellung ausgewählt.			
Heizen nach Bedarf und Belegung; es werden keine ungenutzten Räume geheizt.			
Räume, die weniger oder nicht geheizt werden, werden regelmäßig (mind. alle zwei Wochen) auf Schäden (z.B. Feuchtigkeit, Schimmel) geprüft.			
Fenster und Türen schließen dicht und Dichtungen wurden bei Bedarf getauscht.			
Fenster im Keller sowie Türen zu unbeheizten Räumen sind geschlossen.			
Es wurde geprüft, ob vorhandene Lüftungsanlagen ausgeschaltet bzw. von den Betriebsmodi heruntergefahren werden können.			
Es wurde geprüft, ob Lüftungsklappen in Küche und WCs benötigt werden und ob diese schließen.			

In der Heizperiode bleiben Türen und Fenster geschlossen. Geeignetes Stoß- und Querlüften (CO2-Konzentration ggf. überwachen) statt Kipplüften wird konsequent durchgeführt.			
Nach dem Nutzen von Elektrogeräten werden diese komplett ausgeschaltet. Keine Nutzung im Standby-Modus!			
Beleuchtung wird nur eingeschaltet, wenn diese benötigt wird.			
Beleuchtung wird im Laufe des Vormittags ausgeschaltet, sobald sie nicht mehr benötigt wird.			
Beleuchtung für die Advents- und Weihnachtszeit wird auf ausgewählte Adventskränze und Christbäume beschränkt.			
Beleuchtung für die Advents- und Weihnachtszeit wird auf ausgewählte Betriebszeiten beschränkt.			

Kirchen

Siehe Dokument „Verantwortungsbewusstes Temperieren von Kirchen im Winter 2022/2023“, das an eine gemeinsame Empfehlung der Bauabteilungen der (Erz-)Bistümer Deutschlands angelehnt ist.

Pfarrheime/ Veranstaltungsräume

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
In den Räumen wird zu Nutzungszeiten keine Temperatur über 19 Grad Celsius angestrebt.			
Es wurde auf LED-Leuchtmittel umgestellt. Bewegungsmelder wurden in Foyers, Fluren, Treppenhäuser und WCs installiert.			
Kühlschränke werden auf maximal 7° Celsius gekühlt. Ungenutzte Geräte wurden abgeschaltet.			
Die Notwendigkeit von Kühlschränken im Winter (z. B. im Jugendraum) wurde geprüft und ggf. ausgeschaltet.			
Energiefresser in Küche und Büro wurden mit Hilfe eines Strommessgeräts identifiziert und ggf. ausgeschaltet oder ausgetauscht.			
Dauerbetrieb von Heizplatten (Kaffeemaschine) wird vermieden. Geschirrspüler wird erst eingeschaltet, wenn die Maschine voll ist.			

Büroräume

	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Laptops werden bei der Nutzung bevorzugt und die Energiesparfunktion ist aktiviert.			
Computer und Bildschirme werden nach der Nutzung ausgeschaltet (kein Standby-Betrieb).			
Ladegeräte für z.B. Smartphones werden nach dem Laden ausgesteckt.			
Wenn vorhanden, werden Netzwerkdrucker genutzt und persönliche Drucker ausgeschaltet.			
Kurz vor dem Feierabend werden die Heizungsthermostate auf Frostschutz gestellt.			
Beim Verlassen des Raumes wird das Licht ausgeschaltet.			
Schilder / Aufkleber am Schalter erinnern die Nutzer:innen an das Ausschalten des Lichtes.			
Wenn möglich wird das Tageslicht genutzt.			
Alte Leuchtmittel wurden durch LED-Beleuchtung ersetzt.			
Bewegungsmelder werden in Waschräumen und Fluren installiert.			
Geschirrspüler wird nur angemacht, wenn er voll ist und das Energiesparprogramm wird genutzt.			
Alle Geräte - insbesondere Kaffeemaschinen - werden zum Feierabend ausgeschaltet.			
Wasserkocher wird nicht voller befüllt als notwendig. Ein Infoschild erinnert die Nutzer:innen.			
Kühlschranktemperatur wurde richtig eingestellt. Die optimale Temperatur für den Kühlschrank liegt bei 7° Celsius.			



Kindertagesstätten

	Erfüllt	Zu erledigen	Trifft für uns nicht zu
In der Heizperiode bleiben Türen und Fenster geschlossen. Wenn keine Lüftungsanlage vorhanden ist, wird geeignetes Stoß- und Querlüften (CO ₂ -Konzentration ggf. kontrollieren) statt Kipplüften konsequent durchgeführt.			
Heizkörper werden beim Lüften ausgedreht.			
Heizkörper sind nicht mit Möbeln oder Materialien verstellt und werden nicht als Ablage genutzt.			
Die Kinder werden regelmäßig sensibilisiert, dass Wasser sparsam zu gebrauchen und Händewaschen mit kaltem Wasser möglich ist.			
Thermostate werden kurz vor dem Schließen der Kita heruntergestellt.			

Erzbischöfliche Schulen

Dieses Kapitel soll Hinweise geben, wie in den erzbischöflichen Schulen kurzfristig Energieeinsparungen ohne größere Maßnahmen an technischen Anlagen im Gebäudebetrieb erreicht werden können. Sie bezieht sich daher auf Anlagen, die mit dem Gebäude fest verbunden und für den Betrieb erforderlich sind.

Es werden nur bereits bestehende Anlagen betrachtet, die Neuplanung bzw. Sanierungen existierender Anlagen sind nicht Gegenstand.

Nicht betrachtet werden Geräte und Ausstattungen, die für jeweilige spezifische Nutzungen vorhanden sind und unterschiedlich sein können.

Vergleichbare Maßnahmen werden auch in den staatlichen Dienstgebäuden sowie auch in Verwaltungsgebäuden von Kommunen umgesetzt.

Dort werden ebenso Temperaturen abgesenkt, Anlagen durch Prüfung der Einstellungen und Wartungsarbeiten optimiert, aktuell nicht benötigte Anlagen abgestellt, Betriebsabläufe anders organisiert und Nutzer:innen durch Schulungen informiert.

Handlungsfelder

Grundsätzlich sind Einsparungen in Bereichen möglich, die keinen Vorgaben aus Gesetzen bzw. Verordnungen unterliegen.

Insgesamt sind vor diesem Hintergrund alle sicherheitstechnischen Anlagen von Einsparungen ausgenommen (z.B. Sicherheitsbeleuchtung). Technische Anlagen dürfen nur so weit in ihrem Betrieb eingeschränkt werden, dass weder Personen einem gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden, noch dass technische Anlagen oder Gebäude einen Schaden nehmen (z.B. Frostschutz).

1. Technische Maßnahmen

Einstellungen und Veränderungen der Einstellungen sollen nur durch fachkundige Personen bzw. Firmen erfolgen.

	Erfüllt	Zu erledigen	Trifft für uns nicht zu
Die Betriebszeiten aller technischer Anlagen sollen überprüft und an die tatsächlichen Raumbelastungen angepasst werden.			
Heiztemperaturen werden, dort wo es möglich ist, abgesenkt. In Abhängigkeit der individuell vorliegenden technischen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen:			
Einstellungen über die zentrale Regelung			
Einstellungen über Raumthermostate, Thermostatventile			

Es sollen keine elektrischen Heizlüfter verwendet werden.			
Bei einer zentralen Warmwasserbereitung ist die Absenkung von Temperaturen des Warmwassers kritisch zu sehen (Legionellen). Hier wäre für WC-Bereiche alternativ die Warmwasserbereitung ganz abzuschalten bzw. je nach Ausführung die elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer.			
Bei Lüftungsanlagen wird, wenn eine Kühlung vorhanden ist, die Zuluft- und damit die Raumtemperatur angehoben, um Kühlleistung zu reduzieren.			

2. Betriebliche Maßnahmen

	Erfüllt	Zu erledigen	Trifft für uns nicht zu
In Abwägung zu den Corona-Lüftungsregeln: In der Heizperiode bleiben Türen und Fenster geschlossen. Wenn keine Lüftungsanlage vorhanden ist, wird geeignetes Stoß- und Querlüften (ca. einmal je Unterrichtsstunde für ca. 5 Minuten, ggf. CO ₂ -Konzentration überwachen) statt Kipplüften konsequent durchgeführt.			
Raumthermostate werden für die Zeit des Lüftens geschlossen.			
Heizkörper sind nicht mit Möbeln oder Materialien verstellt und werden nicht als Ablage genutzt.			
Beleuchtung wird im Laufe des Vormittags ausgeschaltet, sobald sie nicht mehr benötigt wird.			
Nach Unterrichtsschluss erfolgt eine Sichtkontrolle.			
Sind alle Fenster geschlossen?			
Sind alle Oberlichte geschlossen?			
Stimmen die Einstellungen der Thermostatventile? Diese werden ggf. leicht geschlossen.			
Alle Nutzergruppen werden regelmäßig sensibilisiert, dass Wasser sparsam zu gebrauchen und Händewaschen mit kaltem Wasser möglich ist.			

Gewerbeimmobilien

	Erfüllt	Zu erledigen	Trifft für uns nicht zu
Genutzte Flächen werden nach Möglichkeit verdichtet. Ungenutzte Flächen werden abgetrennt (z.B. Vorhänge, Raumtrenner) und die dortige Heizung heruntergestellt.			
Thermostate werden vor längeren Zeiten ohne Belegung heruntergestellt.			
(Empfehlungen, die für andere Gebäude Pflicht sind, siehe Anlage 1)	Erledigt	Zu erledigen	Trifft nicht zu
Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, werden nicht beheizt.			
Ausnahmen: ■ Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. ■ Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.			
In Arbeitsräumen wird für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit die Fixtemperatur 19 Grad Celsius erreicht und gehalten. (Dies ist in den meisten Gebäuden eine technische Herausforderung. Es wird dennoch versucht, diese Vorgabe so weit wie möglich einzuhalten.)			
Ausnahmen: ■ Beschäftigte sind durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet und sonstige Schutzmaßnahmen sind nicht möglich oder ausreichend.			
Arbeitsräume für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen werden auf höchstens 18 Grad Celsius beheizt.			
Ausnahmen: ■ Beschäftigte sind durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet und sonstige Schutzmaßnahmen sind nicht möglich oder ausreichend. ■ Alle weiteren Arbeitsräume werden nicht mehr als auf folgende Höchsttemperaturen beheizt... ... für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius, ... für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder ... für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.			
Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen werden ausgeschaltet, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.			
Ausnahmen: ■ Der Betrieb der Anlagen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen zeitlich befristet oder ganz erforderlich.			

Bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen werden Warmwassertemperaturen auf das Niveau beschränkt, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden.

Ausnahmen:

- Der Betrieb von Duschen gehört zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen der Trinkwassererwärmungsanlage.

Tagungsbetriebe

	Erfüllt	Zu erledigen	Trifft für uns nicht zu
Zimmertüren werden geschlossen gehalten.			
Heizen nach Bedarf und Belegung; es werden keine ungenutzten Räume geheizt.			
Thermostate werden vor längeren Zeiten ohne Belegung heruntergestellt.			

Wohnheime

	Erfüllt	Zu erledigen	Trifft für uns nicht zu
Zimmertüren werden geschlossen gehalten.			
Heizen nach Bedarf und Belegung; es werden keine ungenutzten Räume geheizt.			
Thermostate werden vor längeren Abwesenheiten (z.B. Wochenende oder Semesterferien) heruntergestellt.			